25.42-3721.5

Bau eines Hangars für die Unterstellung von Kleinflugzeugen am Flugplatz Haßfurt-Schweinfurt

**Protokoll über die Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht**

Rechtliche Grundlage:

§§ 7, 9 Abs. 3 UVPG

14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG

Sachverhalt:

Geprüftes Vorhaben ist der Bau eines bauverfahrensfreien Hangars am Verkehrslandeplatz Haßfurt-Schweinfurt auf flugplatzeigenem Gelände. Träger des Vorhabens ist der Betreiber des Flugplatzes, die Verkehrslandeplatz Haßfurt-Schweinfurt GmbH.

Beim Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Flugplatzes im Sinne der Begriffs-bestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14) mit einer Start- und Landebahngrundlänge von weniger als 1.500 m.

Die luftrechtliche Genehmigung erhalten soll die Errichtung eines Rund-Hangars als Flugzeugunterstellhalle in der Größe von überbauten 480 m². Der Hangar verdichtet ein Gefüge aus diversen schon vorhandenen Hallen einschließlich des Flugplatztowers im Flugplatzareal. Die Errichtung erfolgt teils auf bereits versiegelten Flugbetriebsflächen, teils auf Grünfläche in Randlage zu bestehenden Gebäuden. Auf die Kleinheit des Vorhabens im Vergleich zur bereits bestehenden Bausubstanz am Flugplatz ist abzustellen. Der geplante Hangar liegt inmitten bereits vorhandener Gebäude vergleichbarer Größe. Diese Verdichtung der Bausubstanz beinhaltet keine Erweiterung der Hochbauzone des Flugplatzes, sondern wird von außen betrachtend kaum wahrgenommen werden.

Anlage 1 zum UVPG folgend, ist dennoch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.v. §§ 7, 9 Abs. 3 UVPG vorzunehmen.

Die Erheblichkeit von nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG ist überschlägig in summarischer Weise zu prüfen:

Definition: Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die vom Vorhaben verursacht werden können, anzusehen.

Gemäß den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG urteilt die Behörde:

Es wird eine Halle der Grundfläche 480 m² errichtet, was gemessen an Hallenneubauten wie Logistikhallen ein sehr kleines Vorhaben darstellt: **keine Erheblichkeit**.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht: **keine Erheblichkeit**.

Die Nutzung natürlicher Ressourcen beschränkt sich auf das teilweise Überbauen von Grünfläche inmitten des Flugplatzgeländes ohne Beeinträchtigung von schützenswerten Beständen an Tieren und Pflanzen, teilweise wird bereits versiegelte befestigte Fläche in Anspruch genommen: **keine Erheblichkeit**.

Abfälle i.S.v. § 3 Abs.1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes werden durch das Vorhaben nicht erzeugt: **keine Erheblichkeit**.

Der Hallenbau verschmutzt nicht die Umwelt, Belästigungen entstehen nur in der relativ kurzen Bauphase: **keine Erheblichkeit**.

Die zum Hallenbau verwendeten Materialien und Technologien sind üblich, Störfallrisiken (insbesondere nach der Störfallverordnung) ebenso wie Risiken für die menschliche Gesundheit gehen mit dem Hallenbau nicht einher: **keine Erheblichkeit**.

Der Standort des Hallenbaus innerhalb des Flugplatzbereichs wirkt nicht auf die ökologische Empfindlichkeit des Baugrunds selbst oder angrenzender Gebiete. Eine schützenswerte ursprüngliche Nutzung des Baugrundes liegt nicht vor. Der Baugrund ist auch nicht mit einem besonderen Schutzstatus bezogen auf Natur und Umwelt versehen: **keine Erheblichkeit**.

Abschließende Gesamteinschätzung:

Führt man die einzeln getroffenen Einschätzungen zu den jeweiligen Umweltauswirkungen, die für sich genommen schon unerheblich sind, zu einer Gesamteinschätzung zusammen, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall:

**Es ist keine UVP erforderlich.**

Nürnberg, 04.04.2024

Regierung von Mittelfranken

-Luftamt Nordbayern-

gez.

Kleinhanns